

RS OGH 2025/6/24 17Ob11/11h; 8Ob125/13k; 2Ob36/15f; 7Ob197/16w; 1Ob70/18b; 8Ob121/19f; 5Ob231/21p; 1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.2025

Norm

ABGB §1295 II f2

ABGB §13131 II a

1. ABGB § 1295 heute
2. ABGB § 1295 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

Rechtssatz

Die hypothetische Betrachtung, ob der Kläger bei sachgemäßer anwaltlicher Vertretung den Vorprozess gewonnen hätte, betrifft nicht nur Rechtsfragen, sondern auch Tatsachenfeststellungen. Die Frage, wie der Vorprozess richtigerweise geführt und entschieden werden hätte müssen, beantwortet das Regressgericht, das auch über die Durchführung der beantragten Beweisaufnahmen aus seiner Sicht und nach seinem Ermessen zu entscheiden hat, unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Das Regressgericht hat seiner Entscheidung den Sachverhalt zu Grunde zu legen, der dem Gericht des Vorverfahrens bei pflichtgemäßem Verhalten des Rechtsanwalts unterbreitet und von ihm aufgeklärt worden wäre.

Entscheidungstexte

- RS0127136">17 Ob 11/11h
Entscheidungstext OGH 09.08.2011 17 Ob 11/11h
Beisatz: Das Regressgericht hat diesen Sachverhalt allerdings nicht von Amts wegen aufzuklären, sondern es obliegt den Parteien, diesen vorzutragen und die notwendigen Beweise dazu anzutreten. (T1); Veröff: SZ 2011/105
- RS0127136">8 Ob 125/13k
Entscheidungstext OGH 17.12.2013 8 Ob 125/13k
Auch; Beis wie T1
- RS0127136">2 Ob 36/15f
Entscheidungstext OGH 16.12.2015 2 Ob 36/15f
Auch; nur: Die Frage, wie der Vorprozess richtigerweise geführt und entschieden werden hätte müssen, beantwortet das Regressgericht, das auch über die Durchführung der beantragten Beweisaufnahmen aus seiner Sicht und nach seinem Ermessen zu entscheiden hat, unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung.

Das Regressgericht hat seiner Entscheidung den Sachverhalt zu Grunde zu legen, der dem Gericht des Vorverfahrens bei pflichtgemäßem Verhalten des Rechtsanwalts unterbreitet und von ihm aufgeklärt worden wäre. (T2)

- RS0127136">7 Ob 197/16w

Entscheidungstext OGH 30.11.2016 7 Ob 197/16w

Auch

- RS0127136">1 Ob 70/18b

Entscheidungstext OGH 17.10.2018 1 Ob 70/18b

Beis wie T1

- RS0127136">8 Ob 121/19f

Entscheidungstext OGH 19.12.2019 8 Ob 121/19f

Vgl; Beis wie T1

- RS0127136">5 Ob 231/21p

Entscheidungstext OGH 31.03.2022 5 Ob 231/21p

Vgl

- RS0127136">1 Ob 8/24v

Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 24.07.2024 1 Ob 8/24v

- RS0127136">3 Ob 89/25x

Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 24.06.2025 3 Ob 89/25x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127136

Im RIS seit

24.10.2011

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at